

Satzung der SVZ Jugendakademie e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "SVZ Jugendakademie e.V."

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

(2) Sitz des Vereins ist Zimmern o. R.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das abweichende Wirtschaftsjahr vom 01.07. bis 30.06. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Die SVZ Jugendakademie e.V. wird mit dem Ziel gegründet, den Jugendspielern des SV Zimmern eine ergänzende Ausbildung in den Bereichen Bildung und Erziehung, Förderung der Jugendlichen und des Sports zu bieten.

Im Bereich Bildung und Erziehung wird das Verhalten der Jugendlichen mit Vorträgen und durchzuführenden Projekten geschult und insbesondere die soziale Kompetenz gestärkt.

Mit einem speziellen Förderprogramm werden die Jugendlichen auf den Berufseinstieg vorbereitet. Die Maßnahmen dienen als Hilfestellung bei der Berufsorientierung und der professionellen Bewerbung.

Im sportlichen Bereich steht vor allem die theoretische und taktische Schulung der Jugendlichen sowie die Regelkunde im Vordergrund. Darüber hinaus werden punktuelle Trainingseinheiten angeboten, die außerhalb des normalen Spiel- und Trainingsbetriebs angesiedelt sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahme, Mitgliedsbeiträge

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennen und dessen Arbeit fördern wollen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.

Ist über den Antrag nicht innerhalb von drei Monaten entschieden worden, so gilt er als angenommen.

(3) Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstand und wurde es zweimal schriftlich vom Vorstand zur Zahlung aufgefordert, gilt es - sofern es nicht bis zum 14. Tag nach Absendung der zweiten Aufforderung gezahlt hat - als ausgetreten.

Auf diese Regelung ist das Mitglied in beiden Mahnungen hinzuweisen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung beim Vorsitzenden,
2. mit dem Tod des Mitglieds,
3. durch Ausschluss aus dem Verein
4. bei Personenvereinigungen durch Auflösung und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand des Vereins. Er kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussbenachrichtigung beim Vorstand des Vereins Einspruch dagegen einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung: Aufgaben, Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt öffentlich mindestens zehn Tage vor der Sitzung unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung im örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Zimmern o.R..

(3) Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
3. Billigung des Jahresabschlusses
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit
6. Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung
7. Beschlussfassung über die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(5) Vor der Wahl des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Anzahl der Beisitzer im Vorstand.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 8 Wahlverfahren

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung eine andere Regelung vorgesehen ist.

(2) Bei Stimmgleichheit gelten Anträge nach § 7 Absatz 3 Ziffer 3 bis 6 als abgelehnt. In den anderen Fällen ist eine erneute Abstimmung vorzunehmen, soweit nicht in der Satzung eine andere Regelung vorgesehen ist.

(3) Bei Abstimmungen über Gegenstände nach § 7 Absatz 3 Ziffer 7 und 8 bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, bei Abstimmungen über die Auflösung des Vereins über drei Viertel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.

(4) Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Der / die Vorsitzende, der / die Stellvertreter(in), der / die Protokollführer(in) und der / die Schatzmeister(in) werden einzeln gewählt.

(6) Die Beisitzer des Vorstandes und die zwei Rechnungsprüfer werden jeweils per Blockwahl gewählt.

Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl nur zwischen diesen Kandidaten.

§ 9 Rechnungsprüfer: Aufgaben

(1) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Sie haben jedes Jahr die Verwendung der Finanzmittel zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 10 Vorstand: Zusammensetzung, Aufgaben

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. der / die Vorsitzende(r)
2. der / die Stellvertreter(in)
3. der / die Protokollführer(in)
4. der / die Schatzmeister(in)
5. weiteren Beisitzern nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(2) Der Verein wird nach außen durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der / die Protokollführer(in) fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ein Protokoll an.

(4) Dem / der Schatzmeister(in) obliegt die Verwaltung der Mittel und die Buch-, Kassen- und Kontenführung.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel.

§ 11 Amtsperioden

(1) Der Vorstand, der Schriftführer und die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Der 2. Vorstand, der Kassierer und die Beisitzer werden bei der Gründung auf ein Jahr gewählt, ab dem Folgejahr auf zwei Jahre.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet

- mit Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat
- mit der Amtsniederlegung
- bei nachgewählten Vorstandsmitgliedern mit Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode
- mit Verlust der Mitgliedschaft.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein Zimmern 1905 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Mittel des Vereins und Verwendung

(1) Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Zuschüsse
4. Dienstleistungen etc.

(2) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

(3) Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen nach entsprechendem Vorstandsbeschluss im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG ausbezahlen.

§ 14 Haushaltsjahr, Entscheidung über die Mittelverwendung

(1) Das Haushaltsjahr entspricht dem Geschäftsjahr des Vereins.

(2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.